

06.11.90

In - AS - R

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)

A. Zielsetzung

Auch auf der Grundlage des neuen Ausländergesetzes sollen bestimmte Personengruppen von der Aufenthaltsgenehmigungs- und der Paßpflicht befreit werden oder die Aufenthaltsgenehmigung erst nach der Einreise einholen können. Auch die ausweisrechtlichen Pflichten bedürfen einer ergänzenden Regelung. Das Ausländergesetz enthält entsprechende Verordnungsermächtigungen.

B. Lösung

Durch Erlaß einer Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz werden die der Verordnung vorbehaltenen ergänzenden aufenthalts- und paßrechtlichen Regelungen getroffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Entstehende Kosten für Verwaltungsaufwand werden durch Gebühren ausgeglichen.

Bundesrat

Drucksache 796/90

06.11.90

In - AS - R

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. November 1990

121 (332) - 200 23 - Au 118/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführung des Ausländer-
gesetzes (DVAuslG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

5.1 Jan

Verordnung zur Durchführung des
Ausländergesetzes (DVAuslG)

Vom ...

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Befreiungen

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthalts- genehmigung für Kurzaufenthalte	§ 1
Befreiung vom Erfordernis der Aufenthalts- genehmigung für Ausländer unter 16 Jahren	§ 2
Befreiung vom Erfordernis der Aufenthalts- genehmigung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten	§ 3
Befreiung vom Erfordernis der Aufenthalts- genehmigung für Inhaber besonderer Ausweise und amtlicher Pässe	§ 4
Befreiung von der Paßpflicht	§ 5
Befreiung vom Erfordernis der Aufenthalts- genehmigung und von der Paßpflicht	§ 6
Befreiungen im Luftverkehr	§ 7
Befreiungen im Schiffsverkehr	§ 8

Zweiter Abschnitt
Aufenthaltsrechtliche Vorschriften

Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise	§ 9
Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise	§ 10
Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung	§ 11
Begriff der Erwerbstätigkeit	§ 12
Anzeigepflicht	§ 13

Dritter Abschnitt
Paß- und ausweisrechtliche Vorschriften

Paßersatz	§ 14
Ausstellung und Verlängerung des Reisedokuments	§ 15
Ausstellung und Verlängerung des Reisedokuments im Ausland	§ 16
Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich des Reisedokuments	§ 17
Entziehung des Reisedokuments	§ 18
Grenzgängerkarte	§ 19
Reiseausweis als Paßersatz	§ 20
Passierschein, Landgangsausweis	§ 21

Muster der Paßersatzpapiere; Datei	§ 22
Zuständigkeit zur Ausstellung von Paßersatzpapieren	§ 23
Bescheinigung der Rückkehrberechtigung	§ 24
Ausweisrechtliche Pflichten	§ 25

**Vierter Abschnitt
Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrigkeiten	§ 26
Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	§ 27

**Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften**

Übergangsvorschrift	§ 28
Inkrafttreten	§ 29

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, des § 4 Abs. 2, der §§ 38, 39 Abs. 2, des § 40 Abs. 2, des § 64 Abs. 4 und des § 80 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), verordnet der Bundesminister des Innern:

Erster Abschnitt
Befreiungen

§ 1 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für
Kurzaufenthalte

(1) Staatsangehörige der in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie

1. einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis, amtlichen Personalausweis oder sonstigen Reiseausweis besitzen, der auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur visumsfreien Einreise berechtigt, und
2. keine Erwerbstätigkeit (§ 12) aufnehmen.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt auch für die Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) oder für Staatenlose (§ 14 Abs. 2 Nr. 2), wenn der Reiseausweis

1. von Behörden eines in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staates ausgestellt wurde und
2. eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist.

§ 2 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für
Ausländer unter 16 Jahren

(1) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen die Staatsangehörigen unter 16 Jahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-Staaten) und der Mitgliedstaaten des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA-Staaten), wenn sie einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen amtlichen Personalausweis oder Kinderausweis besitzen. Das gleiche gilt für die Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Ecuador.

(2) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen die Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien, die einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen.

§ 3 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für
 Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten

Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, wenn Gegenseitigkeit besteht,

1. die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen,
2. die Familienangehörigen der Mitglieder des in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen, sofern sie mit dem jeweiligen Mitglied des Hauspersonals in einem gemeinsamen Haushalt leben,
3. die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne des § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

**§ 4 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für
Inhaber besonderer Ausweise und amtlicher Pässe**

(1) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen Inhaber

1. von Ausweisen für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
2. von Ausweisen für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
3. von vatikanischen Pässen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten,
4. von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr oder den Touristenverkehr (§ 14 Abs. 2 Nr. 5) für den Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausweises,
5. von Grenzgängerkarten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) für den Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausweises.

(2) Für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedürfen Staatsangehörige der in der Anlage II zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie Inhaber eines in dieser Anlage bezeichneten amtlichen Passes sind.

§ 5 Befreiung von der Paßpflicht

Für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen Ausländer keinen Paß, soweit sie auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der Paßpflicht befreit sind.

§ 6 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht

Vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht sind befreit

1. Ausländer mit ständigem Wohnsitz in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen,
2. Ausländer, die aus den Nachbarstaaten oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen,
3. Ausländer, die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören.

§ 7 Befreiungen im Luftverkehr

(1) Fluggesellschaften sind vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht befreit, wenn es

1. den Transitbereich des angeflogenen Flughafens nicht verläßt,
2. eine Lizenz oder einen Besatzungsausweis (Crew Member Certificate - Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944) besitzt und
 - a) sich nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug zwischen-
gelandet ist oder seinen Flug beendet hat, aufhält,
 - b) sich nur im Gebiet einer in der Nähe des Flughafens gelege-
nen Stadt aufhält oder
 - c) zu einem in der Nähe gelegenen Flughafen überwechselt.

(2) Fluggesellschaften ohne Lizenz oder Besatzungsausweis ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, wenn es einen Passierschein besitzt.

(3) Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die für die Einreise in den Zielstaat erforderliche amtliche Dokumente und Erlaubnisse besitzen, sind

1. vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht befreit, wenn sie im Bundesgebiet nur zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise nur zu einem in der Nähe gelegenen Flughafen überwechseln müssen,

(§ 7)

2. vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, wenn sie im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen ins Ausland reisen, einen Passierschein besitzen und sich nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeugs zur Übernachtung in einer dem Flughafen nahe gelegenen Stadt aufhalten.

(4) Absatz 3 gilt für indische, pakistanische und türkische Staatsangehörige nur, wenn sie im Besitz eines gültigen Visums oder einer Aufenthaltsgenehmigung für einen EG-Staat, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika sind.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Staatsangehörige der in der Anlage III zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten und für sonstige Ausländer, die sich nur mit einem Paß oder Paßersatz eines dieser Staaten ausweisen. Ausgenommen sind iranische Staatsangehörige, die sich mit einem amtlichen iranischen Paß ausweisen.

§ 8 Befreiungen im Schiffsverkehr

(1) Vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht sind befreit

1. Fahrgäste eines Schiffes der See- oder Küstenschiffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen ins Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen,
2. Besatzungsmitglieder eines Schiffes der See- oder Küstenschiffahrt, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen ins Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen,
3. Lotsen der See- und Küstenschiffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen.

(2) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen

1. Inhaber von Landgangsausweisen während der Liegezeit des Schiffes für den Aufenthalt in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes, wenn sie den Landgangsausweis und einen Lichtbildausweis mit sich führen, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen,
2. Seeleute, die ein deutsches Seefahrtbuch und einen von Behörden der in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellten Nationalpaß besitzen, sofern sie sich lediglich als Besatzungsmitglieder eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, an Bord oder im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 gelten nicht für Fahrgäste auf Fähren und für Fahrgäste, die nur bis zum Bundesgebiet befördert werden.

(§ 8)

(4) In der Rheinschiffahrt tätige Ausländer, die einen ausländischen Paß oder Paßersatz besitzen, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, bedürfen für Aufenthalte bis zu einem Monat keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn der Aufenthalt

1. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht oder
2. auf das Gebiet des Liegehafens und der ihm zunächst gelegenen Stadt beschränkt ist.

(5) In der Donauschiffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines Donauschifferausweises und in der Besatzungsliste eingetragen sind, sowie in dem Donauschifferausweis eingetragene Familienangehörige bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung

1. für den Aufenthalt an Bord und in den Gebieten der Städte Passau, Deggendorf, Regensburg und Kelheim und der Gemeinden Barbing, Obernzell und Saal a.d. Donau sowie
2. für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffsliegeort oder zwischen Schiffsliegeorten auf dem kürzesten Wege.

Zweiter Abschnitt
Aufenthaltsrechtliche Vorschriften

§ 9 Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise

(1) Die Staatsangehörigen der EG-Staaten und der EFTA-Staaten können eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen. Das gleiche gilt für die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) Die in § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Familienangehörigen Deutscher, die Staatsangehörige eines in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staates sind, können die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nach der Einreise einholen.

(3) Die Staatsangehörigen von Honduras, Monaco und San Marino, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, können die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen.

(4) Die Staatsangehörigen der in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten können nach der Einreise eine Aufenthaltbewilligung für einen weiteren Aufenthalt von längstens drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einholen.

(5) Ein Ausländer kann die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen, wenn er

1. im Zeitpunkt der Einreise vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit und die Befreiung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets oder auf einen Aufenthalt bis zu längstens sechs Monaten beschränkt war oder
2. erlaubt eingereist ist und sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

(§ 9)

(6) Die Aufenthaltsgenehmigung ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 innerhalb von drei Monaten nach der Einreise und in den Fällen des Absatzes 5 bis zum Ablauf der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ohne Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Die Antragsfristen enden vorzeitig, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers nach § 3 Abs. 5 des Ausländergesetzes zeitlich beschränkt wird oder
2. der Ausländer ausgewiesen wird.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Ausländer, die ausgewiesen oder abgeschoben wurden, solange noch keine Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes bestimmt oder diese Frist nicht abgelaufen ist.

§ 10 Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise

Ausländer können die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise bei der für den Sitz des Auswärtigen Amtes zuständigen Ausländerbehörde einholen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, in dem die Bundesrepublik Deutschland keine Auslandsvertretung unterhält oder in dem die deutsche Auslandsvertretung vorübergehend keine Visa erteilen kann.

§ 11 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung

(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn der Ausländer

1. sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will oder
2. im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit (§ 12) ausüben will.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei

1. Inhabern von Aufnahmebescheiden nach dem Bundesvertriebenen-gesetz und den im Aufnahmebescheid aufgeführten Ehegatten und Abkömmlingen,
2. Wissenschaftlern, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit von deutschen Wissenschaftsorganisationen vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten,
3. Gastwissenschaftlern, die auf Einladung einer Hochschule oder sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtung wissenschaftlich tätig werden,
4. Ausländern, die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung als Gastarbeitnehmer oder als Werkvertragsarbeitnehmer tätig werden,
5. Ausländern, die eine von der Bundesanstalt für Arbeit, mit ihrer Zustimmung oder in ihrem Auftrag vermittelte Erwerbstätigkeit bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten ausüben,

(§ 11)

6. Ausländer, die eine Tätigkeit bis zu längstens drei Monaten ausüben wollen, für die sie nur ein Stipendium erhalten, das ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird,
7. Ausländern, die ohne Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, und das in das internationale Seeschiffahrtsregister eingetragen ist (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes).

(3) Wird der Aufenthalt des Ausländers von einer Stelle mit Sitz im Bundesgebiet vermittelt, kann die Zustimmung zur Visumserteilung auch von der Ausländerbehörde erteilt werden, die für den Sitz der vermittelnden Stelle zuständig ist.

§ 12 Begriff der Erwerbstätigkeit

(1) Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Verordnung ist jede selbständige und unselbständige Tätigkeit, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist oder für die eine Arbeits- oder sonstige Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist.

(2) Im Bundesgebiet übt keine Erwerbstätigkeit aus, wer als Arbeitnehmer im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland längstens insgesamt drei Monate im Bundesgebiet

1. für das ausländische Unternehmen Besprechungen und Verhandlungen führt, Verträge schließt, unternehmenseigene Messestände aufbaut, abbaut und betreut oder vergleichbare Dienstleistungen erbringt, die für keinen Geschäftspartner im Bundesgebiet entgeltliche Leistungen sind,
2. als Angehöriger des fahrenden Personals im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr tätig ist,
3. eine von dem ausländischen Unternehmen gelieferte Maschine oder Anlage aufstellt, montiert oder in sonstiger Weise abnahmefertig macht, in ihre Bedienung einweist, sie wartet oder repariert,
4. eine von dem ausländischen Unternehmen erworbene Anlage, Maschine oder sonstige Sache abnimmt oder in ihre Bedienung eingewiesen wird oder
5. im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang absolviert.

(§ 12)

(3) Im Bundesgebiet übt keine Erwerbstätigkeit aus, wer von einem Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet als Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt wird und sich unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen seiner Beschäftigung insgesamt nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält.

(4) Für Selbständige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Eine sonstige in § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung bezeichnete Tätigkeit, die ein Ausländer als Arbeitnehmer oder als Selbständiger unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland längstens drei Monate im Bundesgebiet ausübt, ist nicht als Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 anzusehen.

(6) Die Ausübung eines Reisegewerbes im Bundesgebiet ist stets als Ausübung einer Erwerbstätigkeit anzusehen.

§ 13 Anzeigepflicht

Ausländer unter 16 Jahren, die nach § 2 vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, haben innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreise ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde anzuzeigen.

Dritter Abschnitt
Paß- und ausweisrechtliche Vorschriften

§ 14 Paßersatz

(1) Als Paßersatz für Ausländer werden eingeführt

1. das Reisedokument,
2. die Grenzgängerkarte,
3. der Reiseausweis als Paßersatz,
4. der Passierschein für Flugpersonal und Fluggäste,
5. der Landgangsausweis.

(2) Als Paßersatz für Ausländer werden zugelassen

1. Reiseausweise für Flüchtlinge, ausgestellt auf Grund
 - a) des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise an Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 oder
 - b) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951,
2. Reiseausweise für Staatenlose auf Grund des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
3. Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
4. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,

(§ 14)

5. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr oder den Touristenverkehr,
 6. sonstige Ausweise, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht oder sonstigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen,
 7. amtliche Personalausweise der EG-Staaten und der EFTA-Staaten, sofern sie nach dem Recht des ausstellenden Staates auch für Auslandsreisen bestimmt sind,
 8. Sammellisten,
 9. Kinderausweise für Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 16 Jahre mit Lichtbild,
 10. Seefahrtbücher,
 11. als Paßersatz ausgestellte Reisedokumente von Behörden ausländischer Staaten für die eigenen Staatsangehörigen, wenn der Bundesminister des Innern sie anerkannt hat,
 12. sonstige als Paßersatz von Behörden ausländischer Staaten ausgestellte Reiseausweise für Angehörige anderer Staaten oder für Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn der Bundesminister des Innern sie anerkannt hat.
- (3) Die Zulassung als Paßersatz nach den Absätzen 1 und 2 ist auf den Geltungsbereich beschränkt, der sich aus den Ausweisen oder aus sonstigen Bestimmungen ergibt.

(§ 14)

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Ausweise werden nicht als Paßersatz zugelassen, wenn aus ihrem Geltungsbereich der ausstellende Staat ausgenommen oder die Inhaber nicht zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt sind.

(5) Die Zulassung der in Absatz 2 bezeichneten Ausweise entfällt, wenn der Bundesminister des Innern feststellt, daß

1. die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist,
2. der Ausweis nicht als Paßersatz anerkannt wird, weil er den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Paßgesetzes für deutsche Reisepässe geltenden Anforderungen nicht genügt oder weil der Ausweis ohne Angabe des Geltungsbereichs, der Gültigkeitsdauer der ausstellenden Behörde, des Ortes und Datums der Ausstellung oder ohne Siegel und Unterschrift ausgestellt wird oder weil der Ausweis die Angaben nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache enthält, oder
3. der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ausgestellte Ausweis den darin vorgesehenen Anforderungen nicht genügt.

§ 15 Ausstellung und Verlängerung des Reisedokuments

(1) Einem Ausländer, der nachweislich einen Paß oder Paßersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, darf ein Reisedokument ausgestellt werden, wenn er

1. eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung oder eine Aufenthaltsbefugnis besitzt oder
2. eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) im Bundesgebiet mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder
 - b) sein Ehegatte eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder
 - c) minderjährig ist und ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt.

(2) Den in § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Familienangehörigen eines Deutschen, die im Ausland mit dem Deutschen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Reisedokument ausgestellt werden, wenn sie nachweislich einen Paß oder Paßersatz weder besitzen noch in zumutbarer Weise erlangen können.

(3) Ein Reisedokument wird nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausgestellt, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes oder Paßersatzes wegen Nichtableistung des Wehrdienstes oder Nichterfüllung einer sonstigen zumutbaren Anforderung oder aus einem anderen dem deutschen Paßrecht entsprechenden Versagungsgrund verweigert. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn dem Ausländer aus zwingenden Gründen die Ableistung des Wehrdienstes nicht zugemutet werden kann.

(§ 15)

(4) Ein Reisedokument kann ausgestellt werden, wenn es erforderlich ist, um einem Ausländer die erstmalige Einreise ins Bundesgebiet oder um ihm die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen, weil er für die rechtzeitige Ausreise einen Paß oder Paßersatz nicht besitzt und nicht mehr in zumutbarer Weise erlangen kann.

(5) Das Reisedokument darf nur verlängert werden, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 16 Ausstellung und Verlängerung des Reisedokuments im Ausland

Im Ausland darf ein Reisedokument nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Innern ausgestellt werden. Das gleiche gilt für die Verlängerung eines nach Satz 1 ausgestellten Reisedokuments im Ausland. Im übrigen dürfen Reisedokumente im Ausland nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde, die das Reisedokument ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat, verlängert werden.

§ 17 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich des Reisedokuments

(1) Das Reisedokument kann bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer

1. von zehn Jahren, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Ausstellung das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. von fünf Jahren, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Ausstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

ausgestellt und verlängert werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments darf die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung des Ausländers nicht überschreiten. Das gilt nicht für minderjährige Ausländer, soweit ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung mit längerer Geltungsdauer besitzt.

(3) Das Reisedokument gilt für alle Staaten mit Ausnahme des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt. In den Fällen des § 15 Abs. 4 kann es abweichend von Satz 1 ausgestellt werden. Der Geltungsbereich kann auf bestimmte Staaten oder Erdteile beschränkt werden.

§ 18 Entziehung des Reisedokuments

Das Reisedokument wird in der Regel entzogen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen entfallen sind.

§ 19 Grenzgängerkarte

(1) Die Grenzgängerkarte kann den Staatsangehörigen von Österreich, Polen, der Schweiz und der Tschechoslowakei erteilt werden, die in der Grenzzone eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer

1. eine erforderliche Arbeitserlaubnis und sonstige Berufsausübungserlaubnis besitzt und
2. jeden Tag in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder sich längstens zwei Tage wöchentlich zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Grenzzone aufhält.

(2) Die Grenzgängerkarte kann bei der erstmaligen Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Sie kann bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von fünf Jahren verlängert werden.

(3) Die Grenzzonen zu den in Absatz 1 genannten Staaten sind in der Anlage IV zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 20 Reiseausweis als Paßersatz

(1) Einem Ausländer darf zur Vermeidung einer unbilligen Härte an der Grenze ein Reiseausweis als Paßersatz ausgestellt werden, wenn er

1. Staatsangehöriger eines in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staates ist oder
2. zum Aufenthalt in einem EG-Staat oder einem EFTA-Staat oder zur Rückkehr dorthin berechtigt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises als Paßersatz beträgt längstens einen Monat.

§ 21 Passierschein, Landgangsausweis

(1) Ein Passierschein kann Flugpersonal ohne Lizenz oder Besatzungsausweis für einen Aufenthalt nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Fluggästen mit durchgehendem Flugausweis für einen Aufenthalt nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 erteilt werden.

(2) Ein Landgangsausweis kann Besatzungsmitgliedern und Fahrgästen eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes für den Aufenthalt in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes für die Dauer der Liegezeit des Schiffes ausgestellt werden. Den in § 8 Abs. 3 bezeichneten Fahrgästen wird kein Landgangsausweis ausgestellt.

(3) Der Passierschein und der Landgangsausweis sind nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen.

§ 22 Muster der Paßersatzpapiere; Datei

(1) Die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Ausweise werden nach einheitlichen Mustern ausgestellt, die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift bestimmt werden. Sie erhalten eine Seriennummer.

(2) Die Ausweise dürfen neben dem Lichtbild und der Unterschrift ihres Inhabers nur die in § 4 Abs. 1 des Paßgesetzes bezeichneten Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Zulässig sind die Eintragung von Auflagen zum Ausweis sowie amtliche Vermerke über ein Verwaltungshandeln gegenüber dem Ausländer, die auch in ausländischen Pässen angebracht werden.

(3) Über die ausgestellten Reisedokumente, Grenzgängerkarten und Reiseausweise als Paßersatz hat die ausstellende Behörde oder Dienststelle eine Datei zu führen. Die Vorschriften über das Paßregister für deutsche Reisepässe gelten entsprechend.

§ 23 Zuständigkeit zur Ausstellung von Paßersatzpapieren

Der Reiseausweis als Paßersatz, der Passierschein und der Landgangsausweis werden von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und Dienststellen ausgestellt. Diese Behörden und Dienststellen können an der Grenze auch die nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 und 6 als Paßersatz zugelassenen Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr sowie sonstige Ausweise, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen, ausstellen, soweit die Gültigkeitsdauer einen Monat nicht überschreitet.

§ 24 Bescheinigung der Rückkehrberechtigung

Einem Ausländer, der keinen Paß oder Paßersatz besitzt, kann auf dem Ausweisersatz die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet bescheinigt und für den Grenzübertritt eine Ausnahme von der Paßpflicht erteilt werden, wenn er

1. eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und
2. aus beruflichen oder dringenden privaten Gründen vorübergehend das Bundesgebiet verlassen will.

§ 25 Ausweisrechtliche Pflichten

Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, ist verpflichtet,

1. rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes die Verlängerung oder einen neuen Paß zu beantragen,
2. unverzüglich einen neuen Paß zu beantragen, wenn der bisherige Paß aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder wenn er abhanden gekommen ist,
3. unverzüglich einen Ausweisersatz zu beantragen, wenn er einen gültigen Paß weder besitzt noch erlangen kann,
4. der Ausländerbehörde unverzüglich den Verlust und das Wiederauffinden seines Passes, seines Paßersatzes oder seines Ausweisersatzes anzuzeigen,
5. der Ausländerbehörde unverzüglich einen neuen Paß oder Paßersatz vorzulegen,
6. seinen Ausweisersatz, sein Reisedokument (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder seinen sonstigen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Paßersatz unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder, wenn im Falle des Abhandenkommens ein neuer Ausweisersatz, ein neues Reisedokument oder ein neuer sonstiger Paßersatz ausgestellt worden ist, unverzüglich nach Wiederauffinden bei der Ausländerbehörde abzugeben und
7. seinen Ausweisersatz, sein Reisedokument (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder seinen sonstigen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Paßersatz unverzüglich bei der Ausländerbehörde vorzulegen, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind.

Vierter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 93 Abs. 3 Nr. 3 des Ausländergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 oder § 25 Nr. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 25 Nr. 5 bis 7 eine dort genannte Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder abgibt.

§ 27 Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 93 Abs. 2 Nr. 1, wenn sie bei der Einreise begangen werden, nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 4 des Ausländergesetzes auf die Grenzschutzämter,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) des Ausländergesetzes auf die Grenzschutzdirektion

übertragen.

Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28 Übergangsvorschrift

(1) Solange das Muster für das Reisedokument noch nicht bestimmt ist und die Vordrucke noch nicht zur Verfügung stehen, wird für die Ausstellung des Reisedokuments der Vordruck für den Fremdenpaß nach § 4 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), verwendet. Im übrigen kann bei der Ausstellung des Reisedokuments bis zum 31. Dezember 1992 der Vordruck für den Fremdenpaß verwendet werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gesamtgültigkeitsdauer des Reisedokuments längstens fünf Jahre.

(2) Ein vor dem 1. Januar 1991 nach § 4 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 ausgestellter Fremdenpaß bleibt bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gültig. Er kann nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 verlängert werden.

(3) Solange die Muster für den Reiseausweis als Paßersatz, den Passierschein und den Landgangsausweis nicht bestimmt sind und die Vordrucke nach diesen Mustern nicht zur Verfügung stehen, werden die bisherigen Vordrucke verwendet.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 102 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister des Innern

Anlage I

Andorra
Argentinien
Australien
 sowie Kokosinseln,
 Norfolkinseln
 Weihnachtsinsel
Belgien
Benin
Bolivien
Brasilien
Brunei
Burkina Faso
Chile
Costa Rica
Côte d'Ivoire
Dänemark
Ecuador
El Salvador
Finnland
Frankreich
 einschließlich Französisch-Guayana,
 Französisch-Polynesien,
 Guadeloupe, Martinique,
 Neukaledonien, Réunion,
 St. Pierre und Miquelon
Griechenland
Guatemala
Honduras
Irland
Island
Israel

Italien
 Jamaika
 Japan
 Jugoslawien
 Kanada
 Kenia
 Kolumbien
 Korea (Republik Korea)
 Luxemburg
 Malawi
 Malaysia
 Malta
 Mexiko
 Monaco
 [Namibia] 1
 Nepal
 Neuseeland
 einschließlich Cookinseln,
 Niue, Tokelau
 Niederlande
 einschließlich Niederländische Antillen
 Niger
 Norwegen
 Österreich
 Panama
 Paraguay
 Peru
 [Polen] 1
 Portugal
 einschließlich Macau

1

Anmerkung: Namibia und Polen werden nur in die Anlage I aufgenommen, falls bis zur Verkündung der Verordnung die nötigen Abstimmungen, insbesondere mit den Vertragspartnern des Schengener Übereinkommens, Benelux-Staaten und Frankreich, abgeschlossen sind.

San Marino

Schweden

Schweiz und Liechtenstein

Singapur

Spanien

einschließlich Spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika
(mit Ceuta, Melilla)

Togo

Tschechoslowakei

Ungarn

Uruguay

Venezuela

Vereinigte Staaten von Amerika

einschließlich Amerikanische Jungferninseln,
Amerikanisch-Samoa,
Guam,
Puerto Rico

Vereinigtes Königreich

Großbritannien und Nordirland

sowie Kanalinseln und Insel Man

Zypern

Anlage II

Von der Visumspflicht sind befreit die Inhaber

1. amtlicher Pässe von

El Salvador
Ghana
Korea (Republik Korea)
Pakistan
Philippinen
Senegal
Thailand
Türkei
Tschad

2. von Diplomatenpässen von

Indien
Marokko

Anlage III

Äthiopien
Afghanistan
Angola
Bangladesch
Bulgarien
Gambia
Ghana
Iran
Irak
Jordanien
Libanon
Nigeria
Rumänien
Somalia
Sri Lanka
Syrien

Anlage IV

Grenzzonen sind

1. zu Österreich

a) in Baden-Württemberg die Kreise

Ravensburg

Bodenseekreis

Konstanz

b) in Bayern die Landkreise

Lindau (Bodensee)

Oberallgäu

Ostallgäu

Garmisch-Partenkirchen

Weilheim-Schongau

Bad Tölz-Wolfratshausen

Miesbach

Rosenheim

Traunstein

Berchtesgadener Land

Altötting

Mühldorf

Rottal-Inn

Passau

Freyung-Grafenau

die kreisfreien Städte

Kempten (Allgäu)

Kaufbeuren

Rosenheim

Passau

2. zu Polen

a) in Mecklenburg-Vorpommern die Kreise

Wolgast
Ueckermünde
Pasewalk

b) in Brandenburg die Kreise

Angermünde
Eberswalde
Bad Freienwalde
Seelow
Eisenhüttenstadt
Guben
Forst

die Städte

Schwedt
Frankfurt/Oder
Eisenhüttenstadt

c) in Sachsen die Kreise

Weißwasser
Niesky
Görlitz
Zittau

3. zur Schweiz

in Baden-Württemberg die Kreise

Breisgau-Hochschwarzwald

Schwarzwald-Baar-Kreis

Tuttlingen

Lörrach

Waldshut

Konstanz

Bodenseekreis

Ravensburg

Freiburg (Stadtkreis)

Biberach

Sigmaringen

4. zur Tschechoslowakei

a) in Bayern die Landkreise

Passau
Freyung-Grafenau
Regen
Cham
Schwandorf
Amberg-Sülzbach
Neustadt a.d. Waldnaab
Tirschenreuth
Bayreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Hof
Kulmbach
Kronach

die kreisfreien Städte

Passau
Amberg
Weiden i.d. Opf.
Bayreuth
Hof

b) in Sachsen die Kreise

Zittau
Löbau
Bautzen
Bischofswerda
Sebnitz
Pirna
Dippoldiswalde
Brand-Erbisdorf
Marienberg
Annaberg-Buchholz
Schwarzenberg
Aue
Klingenthal
Oelsnitz

Begründung

Auf der Grundlage des neuen Ausländergesetzes soll auch die Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz insgesamt neu erlassen werden.

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu § 1

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen Recht. Jedoch sind die Möglichkeiten des genehmigungsfreien Aufenthalts ohne Nationalpaß etwas erweitert worden.

Zu § 2

Absatz 1: Das neue Ausländergesetz enthält für die Aufenthaltsgenehmigungspflicht keine Altersgrenze mehr. Die Ausländer unter 16 Jahren aus den EG-Staaten und den EFTA-Staaten sollen jedoch weiterhin vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit bleiben. Entsprechend dem bisherigen Recht haben sie jedoch in gleicher Weise wie die Ausländer über 16 Jahren aus diesen Staaten ihrer Paßpflicht zu genügen. Die Befreiung für die Staatsangehörigen von Ecuador beruht auf einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

Absatz 2: Auch die Ausländer unter 16 Jahren aus den genannten vier ehemaligen Anwerbestaaten sollen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit bleiben. Auch sie haben jedoch in gleicher Weise wie die älteren Ausländer ihrer Paßpflicht zu genügen.

Zu § 3

Der nach dieser Vorschrift vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreite Personenkreis war bisher nach § 49 des Ausländergesetzes von 1965 befreit. Er unterfällt jedoch nicht dem gesetzlichen Befreiungstatbestand des § 2 Abs. 1 des neuen Ausländergesetzes. Deshalb ist für ihn die Befreiung im Verordnungswege vorzusehen.

Zu § 4

Absatz 1 entspricht bisherigem Recht.

Absatz 2: Nach bisherigem Recht waren Amtspassinhaber vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, soweit der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit gewährt war und Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt waren. Für die Rechtspraxis ist es jedoch übersichtlicher, die Fälle in der Verordnung selbst zu erfassen. Deshalb ist die Regelung entsprechend geändert worden.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht. Die anderen Fälle der Befreiung von der Paßpflicht sind in den §§ 6 bis 8 mit geregelt.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.

Nummer 2 ist allerdings nunmehr auch nach ihrem Wortlaut auf Rettungsflüge sowie auf solche Ausländer beschränkt, die aus den Nachbarstaaten kommen.

Zu § 7

Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Recht. Allerdings sind in Absatz 1 und 2 die Befreiungen über Fluglinienpersonal hinaus generell auf Flugpersonal ausgedehnt, und in Absatz 3 Nr. 1 ist das Zwischenlandungsprivileg nicht mehr auf eine einmalige Zwischenlandung beschränkt.

Absatz 4: Die bisher für türkische Staatsangehörige geltende Einschränkung des Zwischenlandungsprivilegs ist auf indische Staatsangehörige ausgedehnt worden. Gleichgestellt werden pakistanische Staatsangehörige, für die bisher das Zwischenlandungsprivileg völlig aufgehoben war.

Absatz 5: Die Ausnahmen vom Zwischenlandungsprivileg für bestimmte Ausländer sind nunmehr in einem besonderen Absatz geregelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die betreffenden Staaten jedoch nicht in der Vorschrift selbst, sondern in einer Anlage zur Verordnung aufgezählt. Diese Staatenliste ist um Angola, Bulgarien, Gambia, Irak, Jordanien, Nigeria, Rumänien und Somalia erweitert worden.

Zu § 8

Die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Recht.

Absatz 3: Fähren dienen typischerweise der Beförderung ins Bundesgebiet. Ihre Fahrgäste benötigen daher grundsätzlich ein Visum, soweit sie der Visumspflicht unterliegen. Das gleiche gilt für Fahrgäste eines sonstigen Schiffes, soweit sie keine durchgehende Passage gebucht haben.

Zu § 9

Nach bisherigem Recht können nur die Ausländer aus den EG-Staaten und die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen begünstigten Ausländer für Aufenthalte unter drei Monaten die Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise einholen. Die Absätze 1 und 2 erweitern diese Vergünstigung auf die Staatsangehörigen der EFTA-Staaten und die nachzugsberechtigten Familienangehörigen Deutscher, sofern sie die Staatsangehörigkeit eines in der Positivliste genannten Staates besitzen. In Absatz 1 sind neben den EFTA-Staaten nur die USA genannt, weil nur für ihre Staatsangehörigen eine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht.

Absatz 3 setzt entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen um.

Absatz 4 soll gewährleisten, daß Staatsangehörige der in der Anlage I aufgeführten Staaten nicht ungünstiger gestellt sind als die unbeschränkt visumspflichtigen Ausländer. Letzteren darf nach § 13 Abs. 2 des Ausländergesetzes das Visum nach der Einreise bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten verlängert werden.

Absatz 5 dient im wesentlichen der Klarstellung. Die Fälle, in denen es Ausländern ermöglicht wird, eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung erst nach der Einreise einzuholen, sollen abschließend in der DVAuslG erfaßt werden, um den Ausländerbehörden die Anwendung des Ausländergesetzes zu erleichtern. Inhaltlich entspricht die Vorschrift der bisherigen ausländerrechtlichen Praxis.

Nummer 1 setzt voraus, daß der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise einen Befreiungstatbestand, sei es der DVAuslG, sei es eines speziellen Gesetzes, erfüllt, der weder räumlich auf bestimmte Teile des Bundesgebiets noch zeitlich auf Aufenthalte bis zu sechs

Monaten beschränkt ist. Im Entwurf sind das die in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie in § 6 geregelten Befreiungstatbestände. Für die Anwendung der Vorschrift kommt es nur darauf an, ob die Befreiung schon tatbestandlich räumlich oder zeitlich beschränkt ist. Deshalb darf etwa in den Fällen des § 2 der Ausländer auch dann die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen, wenn er erst am letzten Tage vor der Vollendung seines 16. Lebensjahres einreist.

Nummer 2 setzt lediglich voraus, daß der Ausländer erlaubt eingereist ist, z. B. mit einem Touristenvisum, und sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig, z. B. auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG, im Bundesgebiet aufhält. Die Vorschrift greift daher auch ein, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise nur für einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war. An der Voraussetzung erlaubter Einreise fehlt es, wenn der Ausländer eine räumlich beschränkte Befreiung - z. B. nach den §§ 7 und 8 - nicht einhält.

Absatz 6 legt die Antragsfristen und deren vorzeitigen Ablauf fest. Dies ist im Hinblick auf § 69 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes erforderlich.

Absatz 7 stellt klar, daß die dem Aufenthaltsverbot nach § 8 Abs. 2 des Ausländergesetzes unterliegenden Ausländer sich nicht auf die Möglichkeit berufen können, daß eine Aufenthaltsgenehmigung erst nach der Einreise zu beantragen ist.

Zu § 10

Die Vorschrift will es Ausländern ermöglichen, die Aufenthaltsgenehmigung auch dann vor der Einreise einzuholen, wenn in ihrem Aufenthaltsland vorübergehend oder auf Dauer eine deutsche Auslandsvertretung keine Visa erteilen kann.

Zu § 11

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht.

Absatz 2: Um das Visumsverfahren zu beschleunigen, werden Ausnahmen von Absatz 1 in Fällen vorgesehen, in denen einerseits die Ausländerbehörde ohnehin in aller Regel ohne eigene Prüfung zustimmt und in denen von vornherein die Gefahr illegaler Einwanderung ausgeschlossen werden kann.

Absatz 3 will die Einholung der Zustimmung in den Fällen erleichtern, in denen der Aufenthalt von einer Stelle im Bundesgebiet vermittelt wird.

Zu § 12

Der Begriff der Erwerbstätigkeit muß möglichst klar abgegrenzt sein, damit die zuständigen Behörden feststellen können, ob ein Ausländer nach § 1 vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit und ob ein Visum nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 zustimmungsbedürftig ist. Dem dienen die Vorschriften des § 12.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz mit der Klarstellung, daß eine arbeitserlaubnispflichtige Tätigkeit stets als Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist.

Absatz 2: In Nummer 1 sind Tätigkeiten zusammengefaßt, die von vornherein keine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet sind. Entscheidend ist, daß sie für niemanden im Bundesgebiet eine geldwerte Leistung darstellen. Die Nummern 2 bis 5 dienen der Erleichterung des internationalen Wirtschaftsverkehrs.

Absatz 3: Diese Vorschrift hat im wesentlichen klarstellende Bedeutung. Ihre Notwendigkeit hat sich in der bisherigen Praxis ergeben.

Absatz 4: Für den ausländischen Unternehmer selbst kann nichts anderes gelten wie für seine Arbeitnehmer. Auch er übt in den Fällen der Absätze 2 und 3 keine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet aus.

Absatz 5 grenzt von vornherein arbeitsmarktrelevante Tätigkeiten aus dem ausländerrechtlichen Erwerbstätigkeitsbegriff aus.

Absatz 6: Die Ausübung eines Reisegewerbes ist stets Erwerbstätigkeit, auch wenn etwa im übrigen die Voraussetzungen des Absätze 2 bis 5 vorliegen.

Zu § 13

Die Anzeigepflicht wird abweichend vom bisherigen Recht nur noch für die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländer unter 16 Jahren vorgesehen. Es bedarf keiner ausdrücklichen Klarstellung in der Verordnung, daß die Anzeigepflicht erst für diejenigen Ausländer gilt, die ab dem 1. Januar 1991 einreisen.

Zu § 14

Absatz 1 führt die Paßersatzpapiere auf, die ausschließlich von deutschen Behörden ausgestellt werden. Absätze 2 bis 5 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Zu §§ 15 bis 18

Die Vorschriften übernehmen in Anlehnung an die im Paßgesetz für Deutsche getroffenen Regelungen die bisherigen Vorschriften über die Erteilung von Fremdenpässen.

Zu § 19

Die Grenzgängerkarte ist neu eingeführt, um den Ausländern aus den Nachbarstaaten, die einerseits keinen Wohnsitz im Bundesgebiet begründen, andererseits aber im Bundesgebiet arbeiten wollen, den Grenzübertritt zu erleichtern. Die Beschränkung der Gesamtgültigkeitsdauer dieses Paßersatzes bedeutet nicht, daß auch die Beschäftigungsdauer im Bundesgebiet auf fünf Jahre begrenzt ist. Vielmehr kann die Grenzgängerkarte nach Ablauf von fünf Jahren jeweils neu ausgestellt werden.

Zu § 20

Auf die Möglichkeit, einem Ausländer ohne Paß oder Paßersatz an der Grenze einen Reiseausweis als Paßersatz auszustellen, kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Deshalb übernimmt die Vorschrift bisherige Regelungen.

Zu § 21

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen Recht.

Zu § 22

Die Vorschriften entsprechen denjenigen für Deutsche.

Die in Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebene entsprechende Geltung der "Vorschriften über das Paßregister für deutsche Reisepässe" umfaßt nicht nur unmittelbar auf die Führung des Paßregisters bezogene Regelungen des Paßgesetzes (s. § 21 PaßG vom 19. April 1986, BGBl I S. 537 ff.), sondern auch die Bestimmungen über die sonstige Verwendung der in der Datei gespeicherten Daten wie z. B. § 22 Paßgesetz.

Zu § 23

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen Recht.

Zu § 24

Die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung und der Ausnahme von der Paßpflicht ist im neuen Ausländergesetz als Zwischenstufe zwischen dem nicht zum Grenzübertritt berechtigenden Ausweisersatz und der Ausstellung eines Paßersatzes vorgesehen.

Zu § 25

Die in dieser Vorschrift geregelten Pflichten sind Sekundärpflichten, die aus der Paßpflicht folgen. Ausländer unterliegen insoweit keinen weitergehenden Pflichten, als sie für Deutsche in den Personalausweisgesetzen der Länder geregelt sind.

Zu § 26

Die Vorschrift ist nach § 93 Abs. 3 Nr. 3 des Ausländergesetzes erforderlich.

Zu § 27

Die Vorschrift entspricht bisherigem Recht.

Zu § 28

Die Vorschrift ist notwendig, damit die erforderlichen Paßersatzpapiere schon vor Bestimmung der neuen Muster ausgestellt werden können.

Absätze 1 und 2 ermöglichen darüber hinaus, daß die teuren Fremdenpaßvordrucke aufgebraucht werden werden können.

Zu § 29

Die Verordnung soll zeitgleich mit dem neuen Ausländergesetz am 1. Januar 1991 in Kraft treten. Die bisherige DVAuslG wird vollständig ersetzt und ist daher insgesamt aufzuheben.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2

In § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen die Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien, die einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen,

1. wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen oder
2. solange ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt."

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Eine Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht für Ausländer unter 16 Jahren aus den ehemaligen Anwerbestaaten Türkei, Jugoslawien, Marokko und Tunesien ist sachlich nicht gerechtfertigt, sofern es sich nicht um Besuchsaufenthalte oder um die Einreise eines jugendlichen Ausländers zu seinen Eltern handelt, die in der Bundesrepublik leben und eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Die vorgesehene Regelung dient dazu, eine kontrollierte Einreise von jungen Ausländern unter 16 Jahren zu gewährleisten, die weder zu einem Besuchsaufenthalt, noch im Wege des Familiennachzugs in das Bundesgebiet einreisen. Die vorgesehene Regelung erleichtert deshalb den Behörden der Länder, die gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes das Ausländergesetz auszuführen haben, die Erfüllung ihrer durch das Ausländergesetz übertragenen Aufgaben.

Durch die Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht für Ausländer unter 16 Jahren, solange ein Elternteil die Aufenthaltsgenehmigung besitzt, ist gewährleistet, daß ausländische Jugendliche, die legal im Wege des Familiennachzugs in das Bundesgebiet einreisen, weiterhin von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht freigestellt sind. Insofern und durch die Möglichkeit einer Einreise für einen Besuchsaufenthalt bis zu drei Monaten ist der besonderen Situation der hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer aus den Anwerbestaaten und ihrer Familienangehörigen im vollen Umfang Rechnung getragen.

(noch Ziffer 1)

Andererseits befreit die hier vorgesehene differenzierte Regelung, über die bei der Vorbereitung der Rechtsverordnungen zum Ausländergesetz zwischen Bundesministerium des Innern und den Ländervertretern auf Fachebene Einvernehmen bestand, nicht die Ausländer unter 16 Jahren von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht, denen nach den materiell-rechtlichen Regelungen des Ausländergesetzes ein Aufenthalt im Bundesgebiet regelmäßig nicht gestattet werden kann. Zweck dieser Regelung ist es, dem Mißbrauch des Ausländerrechts dadurch entgegenzuwirken, daß junge Ausländer, denen ein längerfristiger Aufenthalt nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Ausländergesetzes nicht gestattet werden kann, auch der Einreisekontrolle durch die Aufenthaltsgenehmigungs- und Visumpflicht unterworfen werden.

2. Zu § 27

In § 27 sind nach dem Wort

"übertragen"

die Worte

", soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen" einzufügen.

Begründung:

In Anlehnung an § 26 Nr. 2 PassG wird klargestellt, daß nicht nur die in der Vorschrift genannten Bundesbehörden (Grenzschutzämter, Grenzschutzdirektion), sondern zum Beispiel in Bayern auch die Bayerische Grenzpolizei zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.